

Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung noch stärker für die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 zu mobilisieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, einschließlich Presse, Rundfunk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, und unter anderem

a) im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über die Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und mehr Informationen über alle Gebiete zu geben, mit denen sich der Sonderausschuß befaßt, indem er geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auswählen läßt;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die uneingeschränkte Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die auf die Entkolonialisierung ausgerichteten Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und den Austausch von Informationen Arbeitsbeziehungen zu den entsprechenden regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere in Afrika, im Pazifik und in der Karibik, zu unterhalten;

e) sich im Benehmen mit den Informationszentren der Vereinten Nationen um die Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen bei der Informationsverbreitung über die Entkolonialisierung zu bemühen;

f) auch künftig umfassende Pressemitteilungen über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane herausgeben zu lassen;

g) dafür zu sorgen, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. *ersucht* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auch die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die großangelegte Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu veranlassen beziehungsweise zu intensivieren;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
16. Dezember 1994

## 49/91. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Gebiets bis zu dessen Unabhängigkeit geschaffen hat<sup>134</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia in die Vereinten Nationen aufnahm,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/243 A vom 11. September 1990, in der sie die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen beschloß, nachdem dieser sein wichtiges Mandat erfüllt hatte, das ihm von der Generalversammlung in ihrer das Gebiet betreffenden Resolution 2248 (S-V) übertragen worden war, und in der sie den Generalsekretär ersuchte, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, so auch der Archivsammlungen, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias<sup>135</sup> und im Zusammenhang mit dem Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seiner Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/243 B vom 11. September 1990, in der sie beschloß, daß der Namibia-Fonds der Vereinten Nationen seine Tätigkeit fortsetzen wird, um den ordnungsgemäßen Abschluß aller zu diesem Zeitpunkt aus dem Fonds finanzierten und in Anlage II zu der Resolution aufgeführten Programme und Aktivitäten sicherzustellen, und daß der Generalversammlung zu gegebener Zeit ein diesbezüglicher Bericht vorgelegt wird, und außerdem beschloß, daß das Namibia-Institut der Vereinten Nationen in Anbetracht dessen, daß es seinen Auftrag erfüllt hat, der darin bestand, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Freiheitskampf der Namibier und die Errichtung eines unabhängigen Namibia fachlich zu unterstützen, und angesichts seiner akuten finanziellen Schwierigkeiten seine Arbeit am 30. September 1990 einstellen soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen<sup>136</sup>;

<sup>134</sup> Mit ihrer Resolution 2372 (XXII) vom 12. Juni 1968 verkündete die Generalversammlung, daß Südwestafrika künftig den Namen "Namibia" tragen werde, und beschloß, den Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika in "Namibia-Rat der Vereinten Nationen" umzubenennen.

<sup>135</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

<sup>136</sup> A/49/782.

2. *beschließt*, daß der einzige Student, der noch aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen finanziert wird, aus verwaltungstechnischen Gründen mit den erforderlichen Mitteln bis zum Abschluß seines Studiums im Jahre 1996 in das von der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung verwaltete Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übernommen wird;

3. *beschließt außerdem*, daß in Anbetracht der Beendigung der aus den drei Konten – dem Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation, dem Allgemeinen Konto und dem Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen – finanzierten Aktivitäten des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen diese drei Konten des Fonds geschlossen und ihre Vermögenswerte an die Regierung Namibias übergeben werden, damit sie für den dafür vorgesehenen Zweck, nämlich die Ausbildung der Namibier, verwendet werden;

4. *beschließt hiermit ferner* die Auflösung des Treuhandausschusses für den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen, da dieser sein Mandat erfüllt hat.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/137. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 47/118 vom 18. Dezember 1992 und 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie anerkannt hat, daß sich der uneingeschränkten Verwirklichung von Frieden, Freiheit, Demokratie und Entwicklung in Zentralamerika nach wie vor große Hindernisse in den Weg stellen und daß ein globaler Bezugsrahmen notwendig ist, der es der internationalen Gemeinschaft gestattet, die Unterstützung der Bemühungen der zentralamerikanischen Regierungen in geeignete Bahnen zu lenken, und daß es wünschenswert wäre, die Unterstützung zu erhöhen, indem Mittel für die Konsolidierung der gesetzten Ziele bereitgestellt werden, damit die erzielten Fortschritte nicht infolge der begrenzten materiellen Möglichkeiten der Region geschmälert oder zunichte gemacht werden,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen<sup>33</sup> sowie auf ihren späteren Gipfeltreffen, insbesondere auf dem vom 27. bis 29. Oktober 1993 in Guatemala-Stadt abgehaltenen vierzehnten Gipfeltreffen, dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen<sup>34</sup>, dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung<sup>35</sup> und der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika<sup>36</sup> eingegangen sind, auf dem ein Prioritätenrahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung einer neuen Strategie für eine bestandfähige Entwicklung festgelegt wurde, die politische, moralische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte mit einbezieht,

*im Bewußtsein* dessen, wie wichtig es ist, daß die Anstrengungen der zentralamerikanischen Völker und Regierungen zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika unterstützt werden, und eingedenk dessen, daß das Zentralamerikanische Integrationssystem den institutionellen Rahmen für die subregionale Integration darstellt, der es gestattet, die integrierte Entwicklung in einer wirksamen, geregelten und kohärenten Weise zu fördern,

*überzeugt* von den Hoffnungen, die die Völker Zentralamerikas bewegen, Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit herbeizuführen, sowie von der Verpflichtung, ihre Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrungen unter gleichzeitiger voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Friedenssicherungseinsätze, die aufgrund der Beschlüsse des Sicherheitsrats und mit Unterstützung des Generalsekretärs in Zentralamerika durchgeführt worden sind,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Bewahrung und Weiterführung der dabei erzielten Ergebnisse durch neue und innovative Initiativen, welche die in der Region herrschenden neuen Gegebenheiten berücksichtigen, die einen neuen, auf einer integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung in der Region aufbauenden Kurs erfordern,

*in Bekräftigung* der Überzeugung, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unabdingbar sind für die Umgestaltung der Region und die Verwirklichung der Hoffnung der zentralamerikanischen Völker und Regierungen, daß Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung wird,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, was die Unterstützung der auf den jüngsten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, vereinbarten integrierten Vorlage für eine bestandfähige Entwicklung angeht,

*betonend*, daß es geboten ist, die Verpflichtungen in bezug auf die beschleunigte Schaffung eines neuen Modells der regionalen Sicherheit in Zentralamerika einzuhalten, wie in dem Protokoll von Tegucigalpa vom 13. Dezember 1991<sup>37</sup> und in der Agenda und dem Programm für konkrete Maßnahmen zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorgesehen, die auf dem fünfzehnten Treffen der zentralamerikanischen Präsidenten in Guácimo verabschiedet wurden,

*erfreut* über die Fortschritte, die bei den Friedensverhandlungen erzielt worden sind, welche die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca mit Hilfe des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte

<sup>37</sup> A/46/829-S/23310, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23310.